

8. Kap. - Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 1.

chung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu §§ 1-11 der I. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.), Ziff. 1. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach den SS 6 und lt der I.DB zur StPO - Reg.-Nr. 1.1.) sowie Ziff. 18. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H.5 Beil. 1/73). Darin heißt es:

„Die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils einzuleiten.“

2. Zur Durchsetzung des Urteils eines Vertragsstaates nach der Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der DDR vgl. S4 Abs. 1, SS 5-7 des Ausführungsgesetzes zur Übergabe-Konvention (Reg.-Nr. 4.).

S 341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

Verurteilung auf Bewährung

Vorbemerkung: Vgl. hierzu SS 12-16 der I.DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.), Ziff. II. 1. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach S 16 der I. DB zur StPO) und die Hinweise des MdJ vom 1.6. 1985 zur effektiven Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (LI Nr. 20/85 des MdJ).

S 342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.

Anmerkung: Zur Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens vgl. Ziff. 2.8. (letzter Abs.) der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. 1. nach § 198 StPO).

(2) Das Gericht hat im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durchzuführen sind. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht hat den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß §32 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen zu diesem Zweck auch Empfehlungen übermitteln.

(4) Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu unterrichten. Auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten prüft und entscheidet das Gericht während der Bewährungszeit, ob und inwieweit weitere Maßnahmen einzuleiten sind.

(5) Verletzt der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich ist, kann das Gericht ihn vorladen, warnen und darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Die getroffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Das Gericht kann ihn ferner durch Beschluß zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen verpflichten.

(6) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches dem Verurteilten nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

Anmerkung: Zum Erlaß des Restes der Bewährungszeit ohne Antrag vgl. den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 10.4. 1981 (OG-Inf. Nr. 3/1981 S. 13).

(7) Die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung obliegen dem Gericht erster Instanz; es kann sie durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen zu treffen.